

## **Drucksache Nr. 13/1265**

### **Erarbeitungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Anlage 1: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen**

#### **Anlage 2: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**

1	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung .....	1
2	Umweltbericht .....	2
3	Regionalplanerische Bewertung .....	3
4	Anmerkungen zum Verfahren.....	6

#### **Anlage 3: Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regi- onalplänen (Screening)**

#### **Anlage 4: Beteiligtenliste**

---

#### **Anlage 2**

### **Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe**

Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen

#### **1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung**

##### **1.1 Anlass der Änderung**

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper stillgelegt. Das ehemalige Kraftwerksgelände befindet sich sowohl auf Dortmunder als auch Castrop-Rauxeler Stadtgebiet und somit zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und zum Teil im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel planen, auf dem Standort ein interkommunales Gewerbe- bzw. Industriegebiet zu entwickeln. Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, haben die Städte mit Schreiben vom 1.12.2017 einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – im Bereich ehemaliges Kraftwerk Knepper gestellt.

### **1.2 Gegenstand der Planänderung**

Im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ist der Standort als „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ mit dem Piktogramm „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ festgelegt.

Ziel der Regionalplanänderung soll die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.

### **1.3 Standortalternativenprüfung**

Der Standort ist durch die vormalige Nutzung der früheren Schachtanlage Gustav Knepper und die anschließende Nutzung durch das Kraftwerk Knepper erheblich vorbelastet. Der Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper ist aufgrund der Größe und Lage der Fläche, deren bimodalen Erschließung durch die Möglichkeit der Anbindung an den Schienenverkehr für die vorgesehene Nutzung geeignet. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass räumliche Standortalternativen nicht existieren.

## **2 Umweltbericht**

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen kann gem. § 8 Abs. 2 ROG jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltänderungen haben werden (Screening).

Im Rahmen eines Screenings wurden vom 20.09.2018 bis zum 21.10.2018 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, beteiligt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist auf zwei nach § 41 LNatSchG gesetzlich geschützte Arten hin. Außerdem regt es an, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Erfordernisse ein Mindestmaß an nährstoffarmen Sekundärlebensräumen und Offenlandbiotopen zu erhalten und deren Vernetzung über linienhafte Verbindungen zu berücksichtigen. Die Hinweise und auch die Anregung zur Verwendung regenerativer Energien bei der Ansiedlung von großflächigen Industrie- und Gewerbegebieten (z.B. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen) beziehen sich auf die nachfolgende Bauleitplanung.

Es wurden in den Stellungnahmen keine Hinweise vorgebracht, die eine Umweltprüfung erforderlich machen.

### **3 Regionalplanerische Bewertung**

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW).

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17.04.2018 hat das Landeskabinett die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessungsentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt entsprechend für den Regionalplan Ruhr, der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Erarbeitungsverfahren befindet.

#### **3.1 Raumordnungsgesetz**

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Um den wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht zu werden, soll die Landes- und Regionalplanung gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll u.a. die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Außerdem soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verringert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 6 Satz 2 und 3 ROG).

#### **3.2 Landesentwicklungsplan**

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Dementsprechend sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen.

Grundsatz 6.1-8 zufolge sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden.

Ziel 6.3-1 LEP NRW konkretisiert die Vorgabe in Ziel 6.1-1 dahingehend, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Zum Schutz und zur langfristigen Sicherung von Gewerbestandorten sollen Regional- und Bauleitplanung auf Grundlage von Grundsatz 6.3-2 LEP NRW dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten

für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB durch das Heranrücken anderer Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Neue GIB sind gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW in der Regel unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen.

In Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW wird der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Festlegung neuer GIB besondere Bedeutung beigemessen. Bei der Umsetzung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Grundsatz 6.3-5 trifft zu berücksichtigende Regelungen für die Anbindung neuer GIB an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach, da auf Grundlage der ruhrFIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung ein Bedarf an Siedlungsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gegeben ist. In der Stadt Castrop-Rauxel übersteigen derzeit die aktuell anzurechnenden Nettoreserven in Höhe von 39,1 ha zwar das lokale Nettowirtschaftsflächenkontingent von 29,4 ha, so dass von einem negativen Nettoflächenbedarf auszugehen ist. Für die Stadt Dortmund ist jedoch von einem Bedarf für Gewerbe/GIB in Höhe von 137,4 ha auszugehen. Die Stadt Dortmund erklärt sich auf dieser Grundlage bereit, im Sinne eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes die Flächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet über den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dortmund mit abzudecken. Eine schriftliche Absichtserklärung zur Übertragung des Siedlungsflächenbedarfs für die Teilflächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Die bedarfsgerechte Nachnutzung der Brachfläche des Kraftwerks Knepper und die Planung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel entspricht den Zielen des LEP NRW in besonderem Maße.

Der Standort verfügt sowohl über die Straße als auch über den Schienenweg eine Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

### **3.3 LEP-Änderungen**

Die geplante Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) sind für die 6. . Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, nicht relevant.

### **3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe**

Gemäß Ziel 1, Ziff. 1.3 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe sind vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche für die Städte vorrangig für Siedlungszwecke zu nutzen. In den Fällen, in denen keine Potenziale im dargestellten Siedlungsbereich mehr vorhanden sind, sollen Ziff. 1.4 zufolge möglichst interkommunale bzw. regionale Lösungen erarbeitet werden.

Ziel 11, Ziff. 11.1 legt fest, dass im Plangebiet eine ausreichende Versorgung mit Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gesichert werden soll, die den qualitativen

Anforderungen der Wirtschaft entsprechen. Gemäß Ziff. 11.2 soll sich die gewerbliche und industrielle Entwicklung grundsätzlich in den dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen vollziehen, wobei die Innenentwicklung der Bereiche Vorrang vor der Inanspruchnahme weiteren Freiraums hat. Dabei sind die dargestellten Bereiche möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen. Bei Bedarf sollen gemäß Ziff. 11.3 überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden, wobei klimatische und ökologische Belange zu beachten sind.

Nach Ziel 12, Ziff. 12.1 sind von der gemeindlichen Bauleitplanung gewerbliche und industrielle Flächen für die Erweiterung, Verlagerung und Neuansiedlung im ausreichenden Maße vorzuhalten.

Diesen Zielen wird die Planung gerecht. Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung nach, da auf Grundlage der ruhr-FIS-Siedlungsflächenbedarfsermittlung ein Bedarf an Siedlungsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen gegeben ist. In der Stadt Castrop-Rauxel übersteigen derzeit die aktuell anzurechnenden Nettoreserven in Höhe von 39,1 ha zwar das lokale Nettowirtschaftsflächenkontingent von 29,4 ha, so dass von einem negativen Nettoflächenbedarf auszugehen ist. Für die Stadt Dortmund ist jedoch von einem Bedarf für Gewerbe/GIB in Höhe von 137,4 ha auszugehen. Die Stadt Dortmund erklärt sich auf dieser Grundlage bereit, im Sinne eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes die Flächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet über den Siedlungsflächenbedarf der Stadt Dortmund mit abzudecken. Eine schriftliche Absichtserklärung zur Übertragung des Siedlungsflächenbedarfs für die Teilflächen auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet befindet sich derzeit in der Abstimmung und wird im Laufe des Verfahrens nachgereicht. Die bedarfsgerechte Nachnutzung der Brachfläche des Kraftwerks Knepper und die Planung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel entspricht den Zielen des LEP NRW in besonderem Maße.

Ziel 14, Ziff. 14.1 legt fest, dass die als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit Zweckbindung dargestellten Bereiche den Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, die unter diese Zweckbindung fallen. Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll gemäß Ziff. 14.2 im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.

Grundsatz 18, Ziff. 18.1 zufolge soll die Inanspruchnahme von Standorten für Kraftwerke angesichts der bereits im Raum vorhandenen Belastungen durch industrielle Nutzungen bedarfsgerecht und umweltgerecht erfolgen. Kraftwerksstandorte sollen gemäß Ziff. 18.3 nach Möglichkeit nur in den mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen errichtet werden.

Durch die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ werden Ziel 14 und Grundsatz 18 für die Fläche des ehemaligen Kraftwerks Knepper gegenstandslos. Somit wird eine an diesem Standort sinnvolle Nachnutzung durch gewerbliche und industrielle Nutzungen ermöglicht.

### **3.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr**

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Erarbeitungsverfahren. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Der ehemalige Kraftwerkstandort ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ mit der Zweckbestimmung „Regionale Kooperationsstandorte“ festgelegt. Die beabsichtigte Nutzung stünde damit dem aktuellen Sachstand zufolge im Einklang.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die angestrebten Bauleitplanverfahren und die sinnvolle Nachnutzung der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel nicht zu verzögern, werden derzeit entsprechende Änderungsverfahren der Regionalpläne für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – und für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe vorbereitet.

Das Instrument der Regionalen Kooperationsstandorte wurde für den Regionalplan Ruhr erstmalig entwickelt und basiert auf einem das gesamte Verbandsgebiet umfassenden Plan- und Bedarfskonzept. Eine vorgezogene regionalplanerische Festlegung des Bereiches als Regionaler Kooperationsstandort käme einer Herauslösung eines einzelnen Standorts aus dem gesamtträumlichen Konzept gleich und ist folglich nicht möglich. Ziel der Regionalplanänderungen soll daher rein die Aufhebung des Piktogramms bzw. der Zweckbestimmung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sein. Die räumliche Abgrenzung des GIB soll unverändert bleiben.

### **3.6 Gesamtabwägung**

Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW und des Regionalplans Ruhr überein.

Vor dem Hintergrund, dass die Fläche des ehemaligen Kraftwerks Knepper bereits stark vorbelastet ist, kein regionalplanerisch festgelegter Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Anspruch genommen wird, eine bimodale Anbindung an das überörtliche Straßen- und Schienennetz vorhanden ist, und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Screenings ist die hier vorgesehene Fläche als Standort eines neuen GIB ausgewählt worden.

## **4 Anmerkungen zum Verfahren**

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 20.09.2018, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.2018 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 6.10.2018.

Sofern der Erarbeitungsbeschluss für die 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.12.2018 gefasst wird, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 ROG erhalten nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz im Anschluss an den Erarbeitungsbeschluss für die Dauer von zwei Monaten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen (Beteiligtenliste Anlage 4).

In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG durchgeführt, und die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.